

Amtliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Baugenehmigung

Es wird öffentlich bekannt gemacht, dass die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Forchheim am 01.07.2026 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen hat. Der Antragsteller hat unter folgendem Aktenzeichen BAN-2026-364 das Vorhaben Nutzungsänderung einer Wohneinheit zu einer Ferienwohnung beantragt. Das Baugrundstück befindet sich in 91301 Forchheim, Löschwöhrdstraße 5, Flurnummer 591/264, Gemarkung Forchheim.

Verfügender Teil:

- 1) Die bauaufsichtliche Genehmigung für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird nach Maßgabe der geprüften Pläne sowie unter den Bedingungen und Auflagen dieses Baugenehmigungsbescheides erteilt. Weitere Auflagen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Sämtliche Anlagen sowie die in den Bauvorlagen eingetragenen Genehmigungsvermerke sind Bestandteil dieser Baugenehmigung.
- 2) Die Stadt Forchheim erteilt hiermit die sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB für das gegenständliche Bauvorhaben.

Zuständigkeit:

Die Große Kreisstadt Forchheim ist zum Erlass dieses Bescheids sachlich (Art. 53 BayBO i. V. m. § 1 Abs. 1 Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte [GrKrV]) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz [BayVwVfG]) zuständig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die berechtigten Nachbarn des Bauvorhabens können die gesamten Akten des Baugenehmigungsverfahrens (inkl. Plänen sowie die Baugenehmigung mit ihrer Begründung) bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Forchheim (Bayreuther Straße 6, 91301 Forchheim) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Mittwoch von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr sowie am Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 09191 714-255 ist erforderlich.

Forchheim, den 01.07.2026
STADT FORCHHEIM

gez.
Stefan Kindler
Sachgebietsleiter